

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen  
herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg  
vom 22.06.2021 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro Grundbetrag und einen Zuschlag von 6,00 € für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Wehrführer erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) die Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - die Jugendwarte 50,00 Euro
  - den Leitenden Gerätewart 40,00 Euro
  - die Gerätewarte 40,00 Euro
  - den Ausbildungsleiter 40,00 Euro
  - den Leitenden Sicherheitsbeauftragten 30,00 Euro
  - Feuerwehrangehörige

- a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
  - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikations-mittel,
  - c) für die statistische Datenerfassung
- 30,00 Euro

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg  
Kirchheim, den 22.06.2021



Rudolf Neubig  
Gemeinschaftsvorsitzender

